

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Dierdorf

Der Stadtrat Dierdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 in den zurzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.* (Mit * gekennzeichnete Positionen werden zzgl. mit MwSt auf der Rechnung ausgewiesen.)

§ 2 - Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstelle	850,00 Euro
b) eine Rasengrabstätte	1.900,00 Euro
c) eine Doppelgrabstelle	1.700,00 Euro
d) eine Urnengrabstelle	500,00 Euro
e) eine Urnendoppelgrabstätte	750,00 Euro
f) Urnengrab in vorhandene Grabstelle	350,00 Euro
g) eine anonyme Urnengrabstelle	400,00 Euro
h) Urnenrasengrabstelle	900,00 Euro
i) eine Kindergrabstelle (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	350,00 Euro

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abs. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine

a) Einzelgrabstelle	20,00 Euro
b) Doppelgrabstelle	30,00 Euro

§ 3 - Anlegen der Grabstellen

1. Grabstellen

a) Einzelgrabstelle	700,00 Euro
b) Doppelgrabstelle für erste Bestattung	700,00 Euro
c) für jede weitere Bestattung im Doppelgrab	750,00 Euro
d) Kindergrabstelle	300,00 Euro

2. Urnengrabstellen

je Beisetzung	300,00 Euro
---------------	-------------

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von

50 v.H.

§ 4 - Räumung der Grabstellen *

Für die Räumung von Grabstätten durch die Stadt Dierdorf nach Ablauf der Ruhezeit und erfolgter Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten bzw. auf Wunsch des Nutzungsberechtigten.

1. Einzelgrabstelle ohne Einfassung	220,00 Euro
2. Einzelgrabstelle mit Einfassung	280,00 Euro
3. Einzelgrabstelle mit Grabplatten	340,00 Euro
4. Doppelgrabstelle ohne Einfassung	280,00 Euro
5. Doppelgrabstelle mit Einfassung	360,00 Euro
6. Doppelgrabstelle mit Grabplatten	440,00 Euro

Bei erheblich erhöhten Räumungsaufwand, (z. B. wegen erschwerter baulichen Beschaffenheit/Befestigungen) kann ein Zuschlag von 25 % erhoben werden.

§ 5 - Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen *

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen direkt an den Unternehmer zu entrichten.

§ 6 - Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für Aufbewahrung von Leichen und Urnen | 130,00 Euro |
| 2. Benutzung und Reinigung der Friedhofshalle | 80,00 Euro |

§ 7 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Bei Räumung der Grabstätte der Nutzungsberechtigte bzw. der Antragsteller.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 - Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 - Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.12.2021 außer Kraft.

56269 Dierdorf, den 12.12.22

Stadt Dierdorf

Thomas Vis

Stadtbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Neuwieder Str. 7, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, den 14.12.22

Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf

Manuel Seiler

Bürgermeister

